

## **Kirchliche Veranstaltungen/Versammlungen**

### **Adaptierung der diözesanen Richtlinie**

Stand: 18. Juni 2020

Die adaptierten rechtlichen Bestimmungen der Bundesregierung (Covid-19-Lockerungsverordnung) vom 17. Juni 2020 eröffnen mehr Handlungsmöglichkeiten für alle Felder kirchlichen Handelns, auch wenn es noch keine Rückkehr zu einer „alten Normalität“ ist. Wie weit es unter den gegebenen Umständen machbar ist, zu Beteiligung einzuladen, Orte zu beleben, Angebote zu setzen, hängt sehr von örtlichen Gewohnheiten und den nötigen Begleitmaßnahmen ab. Nicht alles, was möglich ist, muss auch sinnvoll und notwendig sein.

Wir ersuchen daher alle, die Möglichkeiten, die sich in den nächsten Wochen durch die Lockerungen ergeben, gut abzuwägen, um Menschen weder zu beunruhigen, mit der Einhaltung aller Regeln zu überfordern oder gar zu gefährden.

### **Für alle kirchlichen Veranstaltungen/Versammlungen (inkl. Pfarrfeste, Chorproben uäm.) gelten die folgenden nun adaptierten Rahmenbedingungen:**

- Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Bereitstellung von Desinfektionsmittel usw.)

In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich:

- Kennzeichnung der Sitzplätze mit Zuweisung der Personen
- Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes nur beim Betreten des Raumes und bis man Platz genommen hat (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)
- Mehrmaliges Durchlüften der Räume

Bis 30. Juni 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen möglich.

Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freien mit bis zu 500 Personen zulässig.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freien mit bis zu 750 Personen zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu benennen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Eine Vorlage des Präventionskonzepts zur eigenen Adaptierung finden Sie im Intranet unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/13699.html>.

Beachten Sie bei Veranstaltungen jedenfalls folgendes:

- Wenn möglich, planen Sie Veranstaltungen mit vorheriger Anmeldung der Teilnehmenden (Name und Telefonnummer).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt, dass bei der Erkrankung nur eines Teilnehmenden alle anderen Teilnehmenden unter Quarantäne gestellt werden müssen.
- Führen Sie Teilnehmer/innenlisten; dokumentieren Sie die Sitzordnung (z.B. mit Fotos – vergessen Sie dabei nicht die Zustimmung der Teilnehmenden einzuholen); idealerweise weisen Sie Sitzplätze namentlich zu.
- Vermeiden Sie Kaffeepausen und ähnliches. Sind Pausen unvermeidlich, verlegen Sie diese möglichst ins Freie.

Weitere Konkretisierungen der Rahmenbedingungen:

#### **Kulinarische Verpflegung (z.B. Pfarrcafé, beim Pfarrfest):**

Speisen und Getränke können bei bestimmten Veranstaltungen angeboten werden. Eine begrenzte Personenanzahl pro Tisch (z.B. beim Pfarrcafé) ist nicht erforderlich. Einzuhalten ist der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen und beim Anstellen beim Buffet von einem Meter. Es ist sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt sind. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke von einer/einem Mitarbeiter/in ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke gerichtet sind. Jene, die servieren oder ausschenken/ausgeben, tragen einen Mund-Nasen-Schutz bzw. ein Gesichtsschild.

#### **Außerschulische Jugendarbeit und betreute Ferienlager:**

Bei der außerschulischen Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Schulung der Betreuer/innen,
- spezifische Hygienemaßnahmen,
- organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei gastronomischen Angebote, bei Beherbergung sowie bei Sport- und Freizeitangeboten während der Ferienlager ist ebenso sinngemäß vorzugehen.

Eine Vorlage des Präventionskonzepts für außerschulische Jugendarbeit und Ferienlager zur eigenen Adaptierung finden Sie im Internet unter [www.jungschar.at/steiermark](http://www.jungschar.at/steiermark).

#### **Pfarr-Reisen:**

Pfarr-Reisen sind nach den Vorgaben der Regierung möglich. Alle Details sind mit den Reisebüros zu klären, die auch für die konkrete Beratung mit ihrem Fachwissen zuständig sind.

#### **Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Diözese Graz-Seckau gelten folgende Rahmenbedingungen für den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit:**

Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist nur mehr der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten (der Mund-Nasen-Schutz ist nicht mehr verpflichtend). Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (z.B. durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. Gesichtsschildes, durch das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden usw.). Auf geeignete Hygienemaßnahmen ist weiterhin achtzugeben (Desinfektionsmittel, Durchlüften der Räume usw.).

#### **Piktogramme**

Aufgrund der neuen Verordnung empfiehlt es sich, den Punkt „Mund-Nasen-Schutz“ auf dem Piktogramme-Plakat einstweilen nur zu überkleben (sollte wieder eine Verschärfung der Maßnahmen erfolgen, sind die Plakate weiterhin einsetzbar).